

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

### Gegen Postzustellungsurkunde

WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co.  
KG  
Alttröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Dezernat/Amt: II / Amt für Immissionsschutz und  
Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: Herr Posselt  
E-Mail: [posselt.michael@blk.de](mailto:posselt.michael@blk.de)

Tel.-Durchwahl: 03443 372-217  
Fax: 03443 372-412  
Zi.-Nr.: 107

Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
21.06.12, 18.07.12,  
23.07.12, 27.07.12,  
23.08.12, 05.09.12,  
02.11.12, 12.11.12,  
10.12.12, 13.12.12,  
18.12.12

Mein Zeichen  
70.1.6/2012/09

Datum  
20.12.2012

**EINGEGANGEN**

**21. Dez. 2012**

Erl.....

## Genehmigungsbescheid

I.

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co. KG**

**OT Alttröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue**

vom 21.06.2012 (PE: 21.06.2012) i. V. m. den Ergänzungen vom 18.07.2012 (Mail-E: 18.07.2012), vom 23.07.2012 (PE: 23.07.2012), vom 27.07.2012 (PE: 30.07.2012), vom 23.08.2012 (PE: 30.08.2012), vom 05.09.2012 (PE: 05.09.2012), vom 02.11.2012 (Mail-E: 02.11.2012), vom 12.11.2012 (PE: 12.11.2012), vom 10.12.2012 (PE: 10.12.2012) Vorlage der Baulasterklärung der BVVG vom 27.11.2012 beim Bauordnungsamt des BLK, vom 10.12.2012 Antragstellerwechsel (PE: 11.12.2012), vom 13.12.2012 (Mail-E: 13.12.2012) Antwort auf die Anhörung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides sowie vom 18.12.12 (PE: 20.12.12) Hinterlegung der Rückbau-Bürgschaft unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**einer Windenergieanlage (WEA 7.9)  
des Typs ENERCON E-101  
mit einer Leistung von 3,0 MW, Nabenhöhe 149,00 m,  
Rotordurchmesser 101,0 m, Gesamthöhe 199,50 m (401,30 m über NN)**

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Bankleitzahl: 800 530 00  
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: [burgenlandkreis@blk.de](mailto:burgenlandkreis@blk.de)  
Internet: [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)

auf dem Grundstück in 06682 Teuchern, OT Nessa

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 7.9	Nessa	4	19/1

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
  - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 13 BImSchG nicht ein.

3. Die Genehmigung für die WEA 7.9 wird unter der Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung für die Windkraftanlage vom Typ E-82 E2 mit Nabenhöhe 138,38 m auf demselben Flurstück kein Gebrauch gemacht wird.
4. Der Bescheid wird unter weiteren, aufschiebenden Bedingungen (z. B. Naturschutz) erteilt.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II.

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen auszuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort der Windenergieanlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Nach Errichtung der Windenergieanlage sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind für die Windenergieanlagen in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

## **2. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Aufschiebende Bedingungen**

- 2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standortsicherheitsnachweise durch einen von der Antragstellerin zu beauftragenden Prüfer mängelfrei erfolgt ist und dies durch die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt wurde.
- 2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das vor der Erteilung der Genehmigung erforderliche **Sicherungsmittel im Original** vorliegt (vgl. Begründung), sie dieses als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt oder durch Ausreichung des Genehmigungsbescheides akzeptiert hat. Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich; die Einstellung von Bauarbeiten kann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA angeordnet werden.

### **Auflagen**

- 2.3 Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mindestens 3 Wochen vorher dem

### **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt**

**Abteilung Bodendenkmalpflege**

**Gebietsreferent Hr. Dr. Becker (Tel. 0345 52474 19), Richard-Wagner-Str. 9**

**06114 Halle (Saale)**

schriftlich anzuzeigen.

Im Falle des Freilegens archäologischer Kulturdenkmale ist deren Dokumentation und Bergung zeitlich und finanziell durch die Verursacherin der Maßnahmen zu gewährleisten.

- 2.4 Die Auflagen des Typenprüfberichtes-Nr.1842398-1-d vom 06.07.2012 und des Typenprüfberichtes-Nr. 1842398-3-d vom 13.07.2012 für die WEA Typ ENERCON E-101, Nabenhöhe 149 m, gelten als Bestandteil der Genehmigung und sind zu erfüllen.
- 2.5 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA), einschließlich der Koordinaten nach Gauß-Krüger LS 110,
  - Benennung des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.6 Die zulässigen Beanspruchungen des Baugrundes und der Wasserstand gemäß Bodengutachten sind bei Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu prüfen und zu bestätigen.
- 2.7 Da der Baugrund lt. Baugrundgutachten vom 21.09.2012 in bzw. unterhalb der Gründungstiefe die Tragfähigkeitseigenschaften nicht aufweist, muss zur Realisierung der Flachgründung mit Auftrieb eine Bodenverbesserung in Form einer Rüttelstopfverdichtung ausgeführt werden.
- 2.8 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen der Fundamente sind vor dem Betonieren einer Prüfung auf plan- und fachgerechte Fertigung durch den zu beauftragenden Prüflingenieur oder durch den verantwortlichen Bauleiter zu unterziehen. Hierzu ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und dem Burgenlandkreis zu übergeben.
- 2.9 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Prüflingenieurs darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, dem Typenprüfbericht einschließlich der enthaltenen Auflagen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
  - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)).
- 2.10 Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ist dem Burgenlandkreis als Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 2.11 Die Windenergieanlage 7.9 ist einschließlich aller Fundamente gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 20.06.2012 spätestens 3 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen

sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **3. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Erfüllung der in dem Brandschutzkonzept vom 17.02.2010 (BV 1143-33/10 ENERCON E-101) dargelegten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 3.2 Die Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- 3.3 Durch die örtlich zuständige Feuerwehr wird keine Brandbekämpfung an diesen Anlagen durchgeführt werden, da die vorhandene Technik eine Brandbekämpfung an diesen Anlagen nicht ermöglicht. Im Havariefall können lediglich Absperrrmaßnahmen bzw. Löscharbeiten an herabfallenden Gegenständen durchgeführt werden.
- 3.4 Der Brandschutzbehörde ist vom Betreiber der Windenergieanlage der Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen.

### **4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **4.1 Physikalische Umweltfaktoren**

- 4.1.1 Der Schalleistungspegel der WEA des Anlagentyps ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW darf den Pegel von 106,0 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Technik zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1 b)). Das Betriebsgeräusch der WEA muss an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen frei von tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum sein.
- 4.1.3 Die Windenergieanlage ist entsprechend der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 033/042/609/12) vom 05.06.2012 so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.
- 4.1.4 Die WEA 7.9 ist mit einem geeigneten Schattenwurf-Abschaltsystem (Schattenwurfmodul) bzw. gleichwertigen Abschaltmechanismus auszurüsten, da es durch die Erweiterung der Windfarm unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips an den Immissionsorten IO 1, IO 4 und IO 5 zu einer Überschreitung der maximal möglichen jährlichen Beschattungsdauer kommen würde. In diesem Fall ist an den Immissionsorten IO 1, IO 4 und IO 5 auf Nullabschaltung abzustellen.
- 4.1.5 Das Abschaltmodul ist durch eine Fachfirma entsprechend der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der relevanten Schattenrezeptoren zu programmieren. Für die Immissionsorte sind dazu alle für die Programmierung der Abschaltein-

richtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln und zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben. Das Modul muss die Daten zur Sonnenscheindauer und -intensität sowie die Abschaltzeiten erfassen können, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen.

- 4.1.6 Beim Einsatz eines Schattenwurfmoduls, das meteorologische Parameter berücksichtigt, ist bei Sonnenschein mit einer Bestrahlungsstärke von größer als  $120 \text{ W/m}^2$  direkter Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene eine reale Beschattungsdauer von  $\leq 8 \text{ h/a}$  einzuhalten.
- 4.1.7 Der Einbau des Abschaltmoduls ist vom Betreiber in geeigneter Form (z. B. mit einer Bestätigung des Errichtens der Anlage) spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Aufzeichnungen des Betreibers über die entsprechenden meteorologischen Daten und die tatsächlichen Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

#### **4.2 Betriebssicherheit - Eisabwurf**

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die Anlage in Ruhestellung zu halten.

### **5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat auch die Beschäftigten der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 5.2 Bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II (z. B. Gefahr des Absturzes von Beschäftigten aus einer Höhe von mehr als sieben Metern) dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV, ist für die Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. (§ 2 Abs. 3 der BaustellV)
- 5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Starkstromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen. (§ 16 BGV C22 ).
- 5.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
  - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herab fallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 3 Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1)

- 5.5 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 8 der ASR A3.4)
- 5.6 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)
- 5.7 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Betreten der Baustelle durch Unbefugte zu verhindern.
- 5.8 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in der Windenergieanlage (wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der Windenergieanlage, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Windenergieanlage vor Betreten der Gondel) ist anzubringen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3)
- 5.9 Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher müssen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geeignete Schutzausrüstungen tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

- Schutzhelm
- Schutzschuhe
- Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf
- Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf
- der Witterung angepasste Kleidung
- Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der WEA bzw. bei Höhenarbeiten
- Geeignete Masken beim mechanischen Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel

- 5.10 Die durch das Personal mitzuführenden Gegenstände sind gegen Herunterfallen zu sichern, z. B. durch die Benutzung geeigneter Werkzeugtaschen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 2.1)
- 5.11 Die mit der Instandhaltung, Wartung und Prüfung von Windenergieanlagen beschäftigten Arbeitnehmer sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG)
- 5.12 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung). (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV)

- 5.13 Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. (§ 3 und § 10 BetrSichV)
- 5.14 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. (§ 10 ArbSchG)

## 6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Aufschiebende Bedingungen

- 6.1 Die Genehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] (Bruttokosten lt. Kostenvoranschlag des LBP) zu erbringen ist. Die Sicherheitsleistung ist bis spätestens vor Baubeginn der WEA gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Burgenlandkreises, vertreten durch den Landrat, ausgestellt sein.

Mit der Errichtung der WEA darf erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim Burgenlandkreis erfolgt ist.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe von insgesamt [REDACTED] zu leisten hat.

Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der Genehmigungsbehörde aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die Genehmigungsbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren nachhaltige Entwicklung zufriedenstellend abgeschlossen ist.

- 6.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert sind. Die rechtliche Sicherung (z. B. Eigentum, Erwerb, Pacht, Sicherung im Grundbuch, vertragliche Sicherung) ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der WEA schriftlich nachzuweisen. Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auch bei einem Betreiberwechsel sicherzustellen und gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

## Auflagen

- 6.3 Die Zufahrten für Baufahrzeuge sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung oder Zerstörung der Wegeseitenränder sowie Weg begleitender Bäume und Sträucher ausgeschlossen wird. Eine Zerstörung von Biotopstrukturen, z. B. Hecken oder anderer wegbegeleitender Saumbiotope ist nicht gestattet. Die Wegeseitenränder sind nicht als Stell- oder Lagerflächen zu nutzen.
- 6.4 Der Flächenverbrauch ist während der Bauphase so gering wie möglich zu halten, ein besonderer Schutz der vorhandenen Landschafts- und Naturgegebenheiten ist zu gewährleisten. Der Rückbau von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen ist umgehend nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.

Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Darstellung im LBP fachgerecht umzusetzen.

### 6.5 Ersatzmaßnahme E 2

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 2 werden 1.277 m<sup>2</sup> angerechnet.

Bei der Sanierung der Streuobstwiese am Kirschberg, Großgestewitz, sind nur regionaltypische Obstsorten zu verwenden und in das vorhandene Pflanzmuster zu integrieren. Der Untergrund ist durch 1 - 2schürige Mahd des Grünlandes bzw. Schafhütung zu bewirtschaften. Bei der Beweidung der Fläche durch Schafe ist der Besatz mit max. 1 GVE/ ha (8 Schafe) zulässig. Im Falle der Mähweidennutzung ist der durchschnittliche Viehbesatz von 0,5 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres nicht zu überschreiten.

Bei der Flächenvorbereitung sind nicht alle aufkommenden Rosen- bzw. Weißdorngebüsche zu beseitigen, da diese wertvolle Rückzugsgebiete für verschiedene Vogelarten darstellen.

Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die Nutzung und Pflege (zweimalige Mahd/Beweidung des Untergrundes jährlich sowie bedarfsangepasste Gehölzpflege) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

### 6.6 Ersatzmaßnahme E 3

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 3 werden 360 m<sup>2</sup> angerechnet.

Zur Herstellung eines mesophilen Grünlandes in Ergänzung der Anlage eines Feldgehölzes in Tröglitz, Flur 10, Flurstück 55/1, ist die Fläche abschnittsweise zu mähen. Der 1. Schnitt sollte dabei nicht vor Ende Juli, der 2. Schnitt während der Entwicklungspflege in der 2. Septemberhälfte erfolgen.

Die Pflege ist durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

## 6.7 Ersatzmaßnahme E 8

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 8 werden 1.344 m<sup>2</sup> angerechnet:

Zur Erweiterung der Streuobstwiese am Bierberg, östlich Utenbach, sind nur regional-typische Obstsorten zu verwenden. Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölze sind durch eine 3-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer dreijährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahme ist solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wurde.

Zudem ist die Nutzung und Pflege (jährliche Unterwuchs- sowie bedarfsangepasste Gehölzpflege) durch den Eingriffsverursacher über den Zeitraum der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Maßnahmen sind entsprechend LBP vom 15.06.2012 spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage umzusetzen. Beginn, Umsetzungserfolg und Abschluss der Maßnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde in Berichtform zur Abnahme anzuzeigen.

- 6.8 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Dazu ist gegenüber der Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderlichen Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

## 6.9. Artenschutz

- 6.9.1 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die auf den direkt zur Überbauung mit Wegen und Masten vorgesehenen Flächen sowie die Kranstellflächen auf vorhandene Hamsterbaue durch ein fachlich ausgewiesenes Ingenieurbüro zu erfassen. Werden Feldhamster festgestellt, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch diesbezüglich erfahrene Fachkräfte einzufangen und auf geeignete Ackerflächen mit hamsterschonender Bewirtschaftung umzusiedeln. Die hamsterschonende Bewirtschaftung auf der Umsiedlungsfläche ist hierbei für die Dauer der Betriebszeit der WEA zu sichern.

Die Umsiedlung von Feldhamstern bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Als Umsiedlungsflächen sind nur solche Flächen auszuwählen, welche einen sehr geringen bzw. keinen Besatz von Feldhamsterbauen sowie ebenfalls Löß-Schwarzerden mit hoher Bodenwertzahl (> 80) aufweisen. Eine dauerhafte hamsterschonende Bewirtschaftung dieser Umsiedlungsflächen ist vertraglich abzusichern und der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Umsiedlungsflächen sind der zuständigen Überwachungsbehörde im Rahmen der zu beantragenden Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

- 6.9.2 Bei der zu errichtenden Anlage ist über drei Jahre ein Schlagopfermonitoring jeweils von April bis Mai und von Juli bis Oktober im 7-tägigen Turnus durchzuführen. Das Ergebnis des Schlagopfermonitorings ist in Form eines Berichts bis jeweils 1. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Sollten an der neuen Anlage in einem Jahr mehr als 3 Fledermäuse oder mindestens 1 Vertreter der FFH, Anh.-II-Arten als Schlagopfer gefunden werden, sind die zu errichtenden Anlagen ab dem Folgejahr während des überregionalen Zuges von Fledermäusen während des Frühjahrszuges im Monat Mai eines jeden Jahres und während des Herbstzuges vom 20.07. – 20.09 eines jeden Jahres jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Die Abschaltung der Windkraftanlage entfällt bei Windgeschwindigkeiten über 6 m/s (in Nabenhöhe gemessen), bei einer Außentemperatur von < 10 °C in Bodennähe sowie bei Stark- und Dauerregen.

## 7. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, und der unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis als der Genehmigungsbehörde, unter Angabe des Aktenzeichens **Az. 307.5.3.30314-43/2008b**, **sieben Wochen** vor Baubeginn für **jede Windenergieanlage** die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) **keine Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts-, Hochwert)**
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Weiterhin ist der oberen Luftfahrtbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis (Genehmigungsbehörde) ebenfalls die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- 7.2. An der Windenergieanlage ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nacht-kennzeichnung anzubringen:

### 7.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

**Auf Grund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.**

**Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend anzubringen.**

### 7.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung hat aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisbefeuerung jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach zu bestehen. Hierbei muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

**Bei allen drei Befeuerungsvarianten ist eine weitere Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus vier Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene ist max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach zu betreiben.**

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer (2000 cd) bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast **aus keiner Richtung völlig verdeckt werden**. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene ist etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze zu betreiben.

Das Gefahrenfeuer oder das Feuer „W-rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W-rot um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Werden Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED) eingesetzt, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

**Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses ist durch den Anlagenbetreiber gegenüber der oberen Luftfahrtbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis (Genehmigungsbehörde) bei Nutzungsaufnahme nachzuweisen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W-rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Ausfälle der Befeuerung, insbesondere der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale (Notice to Airmen = Nachrichten für Luftfahrer) in Frankfurt/Main **unter der Rufnummer 069/786 629** umgehend bekannt zu geben.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

Die erforderliche Veröffentlichung eines NOTAM (Notice to Airmen = Nachrichten für Luftfahrer) ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies unter der oben genannten Rufnummer mitzuteilen.

- 7.3 Die Bauherrin und Anlagebetreiberin hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes unter dem **Az. 307.5.3.30314-43/2008b** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Der oberen Luftfahrtbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis (Genehmigungsbehörde) ist zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlage eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## 7.6 Militärische Luftfahrt

Zur Veröffentlichung in den Flugbetriebskarten sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Baubeginnanzeige), bei Rückbau oder bei Höhenänderung der Windenergieanlage unter Angabe der Reg.-Nr. der militärischen Luftfahrtbehörde 45-60-00/ST-305(12) unter der Anschrift

**Wehrbereichsverwaltung Ost  
Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg**

mit folgende Daten schriftlich mitzuteilen:

- Name des Standortes
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)
- Gesamthöhe über Grund und über NN
- Ggf. Art der Kennzeichnung (z. B. Befeuerng/Farbanstrich) und
- Datum der geplanten Fertigstellung

7.7 Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben ist durchzuführen. Diese ist schriftlich vor Inbetriebnahme mit entsprechenden Nachweisen der oberen Luftfahrtbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis (Genehmigungsbehörde) anzuzeigen.

7.8 Werden o. g. Auflagen unter Abschnitt III Ziffer 7 des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten, kann der Rückbau der WEA verfügt werden.

## 8. Agrarrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Es besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LWG LSA).

8.2 Es sind der Gesamtflächenverbrauch als auch die Zerschneidungsschäden zu minimieren.

8.3 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.

8.4 Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob der geplante Standort für die WEA drainiert ist. Eventuelle Beschädigungen an Drainageanlagen, Vorfluten und ggf. Wegen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.

8.5 Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und ggf. Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen. Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

- 8.6 Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.
- 8.7 Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange, wie z. B. Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, Minimierung der Zerschneidungsschäden sowie des Flächenverlustes, Beachtung möglicher Drainage- bzw. Beregnungsleitungen, ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben erforderlich. Dies kann über den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen geregelt werden.
- 8.8. Die mit der Kompensationsmaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Laubfall, Beschattung, Wurzelausläufer usw. sind mit dem benachbarten Bewirtschafter im Vorfeld abzustimmen und finanziell zu regeln. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 8.9 Die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplanten Anpflanzungen bzw. Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen (z. B. Eintrag von Unkrautsamen) auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen weitgehend zu vermeiden.

## **9. Energiewirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- 9.1 Innerhalb der Schutzstreifen von Strom-Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebe-geräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über Gelände (GOK) eingesetzt werden.
- 9.2 Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

## **10. Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung**

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der WEA dauerhaft einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 10.2 Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zu ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 10.4 Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 10.5 Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.
- 10.6 Der Abschluss des Rückbaues und die Wiederherstellung der Oberfläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

#### IV.

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Fa. AEZ Planungs GmbH & Co. KG hat am 21.06.2012 (PE 21.08.2012) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7.9) in der Gemarkung Nessa als Erweiterung des bestehenden Windpark Sachsen-Anhalt Süd beantragt.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 und Übertragungsvertrag mit der AEZ Planungs GmbH & Co. KG vom 07.12.2012 zeigte die WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co. KG die Übernahme der Antragstellung der Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten an.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die WEA sind im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.6 der Spalte 2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb von geplanten WEA einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG bedarf.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) der Burgenlandkreis.

In der Anlage 1 zum § 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Nr. 1.6.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 20 oder mehr Windenergieanlagen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Gemäß § 3 e UVP (Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben) ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens besteht nur dann, wenn die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit Schreiben vom 16.05.2012 wurde durch die AEZ Planungs GmbH & Co. KG eine Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V 112 (Z.13, Z.20, 7.8 und Z.19) beantragt. Die fünfte WEA 7.9 sollte später separat beantragt werden. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens für die vier WEA wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu befürchten sind. Damit konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Der BImSchG-Antrag vom 21.06.2012 für die fünfte WEA 7.9 sah aber einen anderen Typ, Enercon E-101, vor. Es wurde eine erneute allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e i. V. m. 3c des UVPG durchgeführt. Die Nabenhöhe erhöht sich von 140 auf 149 m. Die Gesamthöhe erhöht sich von 196 auf 199,50 m. Der Rotordurchmesser verringert sich um 11 m. Die Anlage 7.9 entspricht der Lage nach der fünften WEA in der vorgelagerten UVP-Untersuchung.

Im Ergebnis gab es wiederum keine Hinweise auf erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt für den Standort der WEA 7.9. Eine Wiederholung der durchgeführten Vorprüfung mit veränderten Parametern der WEA 7.9 wurde nicht als notwendig angesehen. Damit konnte auch hier das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 3a UVPG wurde das Ergebnis am 20.01.2012 in der Mitteldeutschen Zeitung in der Regionalausgabe Süd öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 21.06.2012 (PE 21.06.2012) beantragte die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW, einem Rotordurchmesser vom 101,0 m, einer Nabenhöhe von 149,0 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m in der Gemarkung Nessa, Flur 4, Flurstück 19/1.

Für die beantragte Windenergieanlage war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu führen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und IV berücksichtigt wurden.

Am 18.07.2012 wurde per E-Mail eine neue Kurzbeschreibung der Baumaßnahme zu Kap. 1.3, Blatt 1, nachgeliefert.

Am 23.07.2012 kam eine neue Kurzbeschreibung des Vorhabens Seite 1.

Mit Schreiben vom 27.07.2012 (PE: 30.07.2012) nahm die AEZ Stellung zur Typenänderung von Vestas V 112 auf ENERCON E-101.

Am 23.08.2012 wurden drei Ausfertigungen Typenprüfungen ENERCON E-101 übergeben.

Am 05.09.2012 übergab der Antragsteller drei weitere Exemplare Kurzfassung BlmschG-Antrag mit Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Per E-Mail kam am 02.11.2012 eine Standortübersicht zur Gelände-Höhenlage von 201,80 m NN der WEA und die Aussage, dass die vor Erteilung der Genehmigung geforderte Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA gleich durch Bürgschaftshinterlegung erfolgen wird.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 wurde das Baugrundgutachten in drei Exemplaren und eine notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung für Flurstück 14/1 übergeben.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 und Übertragungsvertrag mit der AEZ Planungs GmbH & Co. KG vom 07.12.2012 zeigte die WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co. KG die Übernahme der Antragstellung der Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten an.

Sie legten am 10.12.2012 die Baulasterklärung der BVVG vom 27.11.2012 für das Flurstück 20/4 der Gemarkung Nessa, Flur 4, im Bauordnungsamt des Landkreises vor.

Per E-Mail vom 13.12.2012 antworteten Sie auf die Anhörung vom 06.12.2012 und gaben Ihr Einverständnis zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.

Das vor Erteilung der Genehmigung geforderte Rückbau-Sicherungsmittel wurde am 20.12.2012 durch Bürgschaft der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Halle, vom 18.12.2012 über [REDACTED] erbracht. Die Bürgschaft wurde akzeptiert durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. Nebenbestimmung III.2.2).

### **3. Entscheidung**

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG i. V. m. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA 7.9 erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1.)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Betreiberin hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG die Pflicht, vorsorglich dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen (NB 1.2 bis 1.6).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.7).

## **4.2. Bauordnungs- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

### **4.2.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen**

#### **Landesplanerische Feststellung und Begründung zur Raumordnung**

Das geplante Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage WEA 7.9 des Typs ENERCON E-101 mit einer Leistung von 3,00 MW, einem Rotordurchmesser von 101,0 m, einer Nabhöhe von 149,0 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m in der Gemarkung Nessa, Flur 4, Flurstück 19/1, entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Es ist auch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gleich Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Windenergieanlage WEA 7.9 ist auf Grund ihrer Größe und Dimension auf Grund der Nennleistung von 3,0 MW, der Nabhöhe von 149,0 m, des Rotordurchmessers von 101,0 m, der Gesamthöhe von 199,50 sowie der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung als Luftfahrthindernis) raumbedeutsam im Sinne von raumbespruchend und raumbeeinflussend. Bei der WEA vom Typ Enercon E-101 mit einer installierten Leistung von 3,0 MW handelt es sich um eine Anlage aus dem oberen Leistungssegment.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge Teucherner Land“ (REP Halle, Ziffer 5.8.2). Die Anlage kann dem Vorranggebiet für Windenergie hinzugerechnet werden. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Der Vorhabenstandort entspricht somit dem Ziel der Raumordnung, der planvollen Konzentration der Windenergieanlage in dafür festgelegten Gebieten.

#### **Regionale Planung**

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) enthält die wesentlichen inhaltlichen Festlegungen zur vorgesehenen raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. III/07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren bereits eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der RPG Halle erfolgte für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012.

Mit Beschluss vom 27.05.2010 und vom 26.10.2010 wurden im Regionalen Entwicklungsplan Halle für die Planungsregion Halle Eignungsgebiete und Vorranggebiete

(mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 6 Abs. 1 ff. LPIG LSA Rechnung getragen, wonach die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) zu entwickeln sind. Es sind gemäß Ziel 103 LEP LSA insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Gemäß Ziel 108 LEP LSA ist die Errichtung von Windenergieanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP LSA).

Ziel der im Regionalen Entwicklungsplan Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz G 5.8.1.12 REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel Z 5.8.1.11 des Regionalen Entwicklungsplans Halle durch eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel Z 5.8.2.2 sowie Ziel Z 5.8.3.3 des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. sowie 5.8.3.3. des REP Halle sind im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

Die Windenergieanlage WEA 7.9 liegt im Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie XXIV. Vier Berge/Teucherner Land (vgl. Ziel 5.8.2.2. i. V. m. der Karte 1 des REP Halle).

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auf der Grundlage des REP Halle ist gegeben.

Somit werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage erhoben.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen, und die ausreichende verkehrliche Erschließung für die geplante Windkraftanlage ist gesichert, da sich bereits genehmigte Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XXIV. Vier Berge/ Teucherner Land befinden, die über die gleichen Flächen wegemäßig erschlossen sind.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

### **Gemeindliches Einvernehmen**

Mit Schreiben vom 16.10.2012 hat die Einheitsgemeinde Stadt Teuchern das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt.

### **4.2.2 Bauordnungsrecht**

Eine Genehmigung darf gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Gemäß § 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA können Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. Der Verursacher zieht Nutzen aus den o. g. Maßnahmen und ist somit auch mitverantwortlich für die Bewahrung oder, bei Zerstörung, auch für die Dokumentation dessen, was durch seine Baumaßnahme beeinträchtigt wird (vgl. Leitsatz 5 des Urteils des OVG LSA vom 16.06.2010 AZ 2 L 292/08).

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugebenden Verpflichtungserklärung der Antragstellerin durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA **hat** die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung von der Leistung eines geeigneten **Sicherheitsmittels** abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine **Verpflichtung** auferlegt und **kein Ermessen** eingeräumt (vgl. Nebenbestimmung III.2.2)

§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist anzuwenden auf bauliche und sonstige dem Bauordnungsrecht unterworfenen Anlagen, die ausschließlich **einem Zweck** dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden baulichen Anlage nicht bestehen.

Da ein anderer Verwendungszweck für die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht denkbar ist, war die Sicherheitsleistung erforderlich.

Die Genehmigung durfte erst erteilt werden, als dem Burgenlandlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde **vor Erteilung der Genehmigung** ein geeignetes **Sicherungsmittel** zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabegabe der Windenergieanlage, welche Gegenstand dieser Genehmigung ist, übergeben wurde (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheit wurde auf [REDACTED] festgesetzt und vor Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung beim Burgenlandkreis hinterlegt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Rückbau von 1 Windkraftanlage WEA 7.9 ENERCON E-101,  
3,0 MW einschließlich der Fundamente; Verfüllung der Baugruben  
und Wiederherstellung der Oberfläche

Die Genehmigungsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung (NB 2.12) zurück. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten.

Die geforderte Rückbau-Sicherheit in Höhe von [REDACTED] wurde gegenüber dem Burgenlandkreis am 20.12.12 durch Hinterlegung einer Bürgschaft der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Halle, vom 18.12.2012 geleistet. Diese wurde akzeptiert durch die untere Bauaufsichtsbehörde, so dass die Genehmigung zu erteilen war (vgl. Nebenbestimmung III.2.2).

#### 4.3 Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3.)

Die Möglichkeit eines Brandausbruches an einer WEA kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Betreiberin hat daher gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dafür zu sorgen, dass durch einen Brand keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

#### 4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4.)

Zur Beurteilung der nach Vorhabensrealisierung in der Nachbarschaft des Vorranggebietes vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gesamtsituation wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: 09-2210/09) und Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 033/042/609/12) erstellt.

Da der Anlagentyp Enercon E-101 mit der Nennleistung von 3,0 MW eine Neuentwicklung darstellt, liegen noch keine schalltechnischen Vermessungen vor. Der Hersteller Enercon GmbH garantiert jedoch für eine WKA des Typs Enercon E-101 mit 3,0 MW Nennleistung einen Schalleistungspegel von 106,0 dB(A). Die Rotordrehzahl ist variabel und zwischen  $4 \text{ min}^{-1}$  und  $14,5 \text{ min}^{-1}$  regelbar.

Die Betrachtungen zur Geräuschemission enthalten eine ausreichende statistische Absicherung im Sinne des oberen Vertrauensbereiches von 90 %. Der einzuhaltende Schalleistungspegel wird als Emissionsgrenzwert für die WKA als Nebenbestimmung NB 4.1.1 festgesetzt.

Da die Schallemission eines WEA-Typs praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist, und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tageszeit, ist praktisch nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich.

Eine gewerbliche Vorbelastung (TA Lärm, Pkt. 2.4) besteht durch bereits betriebene und genehmigte WEA, durch die Tierhaltung und Biogasanlagen der Landwirtschaft GmbH „Osterland“ in Stößen sowie die Vorbelastung aus dem Industriegebiet Obernessa.

Die verkehrlichen Schallimmissionen der Bundesautobahn A 9 und der Bundesstraße B 180 gehören nicht zur Vorbelastung, sondern stellen im Sinne der TA Lärm Fremdgeräusche (TA Lärm, Pkt. 2.4) dar, die nach dem Regelwerk für den Verkehrslärm zu behandeln sind.

Zu den Antragsunterlagen gehört eine Schallimmissionsprognose Windpark Sachsen-Anhalt Süd/Stößen, Zwischenbebauung 5 Teil 2 – WEA 7.9 (Bericht-Nr.: 09-2210/09) vom 24.05.2012 der nach BImSchG §§ 26 und 28 BImSchG zugelassenen Messstelle cdf Schallschutz Consulting Dr. Fürst. In dieser Prognose wird nachgewiesen, dass die obere Vertrauensbereichsgrenze durch die Zusatzbelastung an keinem Immissionsort die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte überschreitet. Die Gesamtbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Weiterhin ist aus der technischen Erfahrung mit WEA bekannt, dass WEA in den hier zutreffenden Entfernungen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall hervorrufen. Damit stehen aus schalltechnischer Sicht für die beantragte WEA einer Genehmigung entsprechend dem BImSchG keine Belange entgegen.

Die von den Rotoren der WKA beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines Sachverständigengutachtens werden deshalb hier die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA – Schattenwurf - Hinweise) in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002 herangezogen. Entsprechend diesen Hinweisen soll eine astronomische Beschattungsdauer von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 033/042/609/12) der Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Meß- und Verfahrenstechnik GmbH vom 05.06.2012.

Im Ergebnis der Prognose ist festzustellen, dass durch die beantragte WEA Nr. 7.9 als Zusatzbelastung im westlichen Randbereich von Nessa unzulässiger Schattenwurf an den untersuchten Schattenrezeptoren an den Immissionsorten IO1 (Obernessa, Naumburger Str. 16), IO 4 (Obernessa, Teucherner Weg 3) und IO 5 (Obernessa, Teucherner Weg 77) hervorgerufen werden kann.

Um den Schattenwurf auf das täglich und jährlich zulässige Maß zu begrenzen, wurden die Nebenbestimmungen NB 1.1.3 bis NB 1.1.7 festgesetzt, welche den Einsatz von Schattenwurfmodulen für die Schattenwurfrezeptoren beinhalten.

Gefährdungen und Belästigungen für Menschen in den Ortschaften und ihren Grundstücken durch die elektromagnetische Strahlung der beantragten WKA und die dazugehörigen Erschließungskabel sind ausgeschlossen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind damit nicht erforderlich und angemessen.

#### 4.5 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Abschnitt III, Nr. 5.)

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer insbesondere der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und bedürfen keiner weiteren Begründung.

#### 4.6 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 6.)

Bei dem geplanten Vorhaben, der Errichtung einer WEA in Nessa, handelt es sich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Antragstellerin hat daher den Antragsunterlagen einen LPB beigefügt und die vom Eingriff betroffenen Schutzgüter mit dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf bzw. die Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen dargestellt.

##### Zur Nebenbestimmung 6.1:

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Genehmigung eines Eingriffes mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet. Entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt [REDACTED] (Brutto).

Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn der WEA beim Burgenlandkreis zu hinterlegen. Die Sicherheit wird nach zufriedenstellender Durchführung und Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde zurückgegeben.

##### Zu Nebenbestimmung 6.2:

Die untere Naturschutzbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG fordern, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gesichert werden. Dazu wurde diese Bedingung in den Bescheid aufgenommen. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/ Besitzer durchsetzbar sein. Deshalb muss die Antragstellerin die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Genehmigungsbehörde hat von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Die aufgeführten Bedingungen dienen der ordnungsgemäßen Absicherung der Kompensationsmaßnahmen.

Zu Nebenbestimmungen 6.3 und 6.4:

Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Auflagen dienen dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Vermeidungs- oder Minimierungsgebot.

Zu Nebenbestimmung 6.5, 6.6 und 6.7:

Mit den Auflagen wird der dem Antragsteller nach § 15 Abs. 2 BNatSchG obliegenden Kompensationspflicht entsprochen. Danach ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, die durch den Bau und Betrieb der WEA entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen zu kompensieren. Dazu hat der Antragsteller im LPB ein nachvollziehbares Kompensationskonzept erstellt, welches mit den Ersatzmaßnahmen E 2, E 3 und E 8 geeignet ist, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zu Nebenbestimmung 6.8:

Um die ordnungsgemäße, vollständige, fristgerechte sowie nachhaltige Umsetzung der festgelegten Maßnahmen überprüfen zu können, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hierzu die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Zu Nebenbestimmung 6.9.1:

Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass keine Hamster und deren Aufenthaltsorte durch den Bau der WEA, den Zufahrtsweg und die Kranstellfläche beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt. Diese Tierart unterliegt dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzung- und Aufzucht erheblich zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vom Antragsteller durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit keine Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der zu errichtenden WEA festgestellt werden konnten. Da jedoch keine flächendeckende Erfassung aller Ackerschläge durchgeführt wurde, können Einzelvorkommen auf den umliegenden Ackerflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Einwanderung von Feldhamstern in die Bereiche der zu errichtenden WEA im Zeitraum bis zur Errichtung ist nicht auszuschließen, da Feldhamster im Jahresverlauf mehrere Baue bewohnen, welche sie in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes und der Fruchtfolgen wechseln.

Um keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen, ist eine erneute Kontrolle in geeigneten Zeiten zeitnah vor Errichtung der WEA durchzuführen und ggf. eine Genehmigung zur Umsiedlung von Feldhamstern auf eine geeignete Fläche bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### Zu Nebenbestimmung 6.9.2:

Ihre rechtliche Begründung findet die Auflage 6 (Schlagopfermonitoring Fledermäuse) in dem strengen Schutzstatus, welchem Fledermäuse unterliegen. Alle in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), streng geschützte Arten. Gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 2 der FFH-Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhanges IV dieser Richtlinie haben.

Eine Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten > 6 m/s (gemessen in Nabenhöhe), bei Stark- und Dauerregen oder bei Temperaturen < 10 °C kann entfallen, da bei diesen Bedingungen die Flugaktivität der Fledermäuse erheblich nachlässt und somit in Folge dessen auch deren Gefährdung.

#### **4.7 Luftfahrtrecht (Abschnitt III, Nr. 7.)**

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden, wenn Bauwerke außerhalb des Bauschutzbereiches eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

Mit Schreiben vom 21. November 2008, Az. 307.5.7.30314-43/2008, erteilte die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für die Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Nessa, Flur 1, Flurstücke 79, 103, Flur 4, **Flurstücke 19/1 (Standort der WEA 7.9)**, 61 und in der Gemarkung Prittitz, Flur 5, Flurstück 59/1, auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung DFS die luftverkehrsrechtliche Zustimmungserklärung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Mit Schreiben vom 5. September 2012, eingegangen am 10. September 2012, wurde bei der oberen Luftfahrtbehörde eine Erhöhung der Windkraftanlage WEA 7.9 von 179,40 m über Grund auf 199,50 m über Grund beantragt. Damit liegt diese WEA 7.9 401,30 m über NN.

Da die WEA des Vorhabens über der vorgeschriebenen Höhe gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2a LuftVG liegt, ist die erneute Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG nötig gewesen. Die Zustimmung wird mit Auflagen zur Genehmigung verbunden, um die Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit zu wahren.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entschied auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Anlagen Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilte seine Entscheidung gemäß § 18 a LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Die zuständige militärische Luftfahrtbehörde Wehrbereichsverwaltung Ost wurde gemäß § 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 12, 13, 15 - 19 LuftVG beteiligt, weil durch die Errichtung und den Betrieb der WEA andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B.

Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen könnten.

Da aus Sicht der militärischen Luftfahrtbehörde, Wehrbereichsverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg, gegen die Errichtung und den Betrieb keine Bedenken bestehen, ist es nicht erforderlich, diese Entscheidung als eine luftfahrtrechtliche Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Lediglich die Übermittlung der Standortdaten zur Veröffentlichung in den Flugbetriebskarten wird festgelegt.

Die Belange der militärischen Luftfahrt, einschließlich Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Hindernis für die Luftfahrt, werden für diese Windkraftanlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 LuftVG umgesetzt.

#### **4.8 Agrarrecht (Abschnitt III, Nr. 8.)**

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dieser Forderung ist im Planungsgebiet Gröbitz/Nessa besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ertragsfähige Ackerstandorte mit hoher Bonität handelt (Ackerzahlen  $\geq 80$ ).

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, sind die Nebenbestimmungen NB 8.1 - 8.5 und 8.7 notwendig, da Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft in der Regel nicht durch den absoluten Flächenverbrauch für die eigentlichen Windkraftanlagen, sondern in der ersten Linie durch die Zerschneidungsflächen, die zwangsläufig durch die erforderlichen Zuwegungen der WEA hervorgerufen werden, entstehen.

#### **4.9 Energiewirtschaft (Abschnitt III, Nr. 9.)**

Zum Schutz der bestehenden Strom-Freileitungen und um Spannungsüberschläge zu vermeiden, wurden die Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2 erlassen.

Bei ungenügendem Abstand oder ungenügender Isolation zwischen zwei elektrischen Potenzialen (z. B. Baumaschinen und Baumaterialien) kann es zu einem ungewollten Spannungsüberschlag kommen, in dessen Verlauf ein Lichtbogen entsteht. Lichtbögen sind bei Hochspannungsleitungen eine erhebliche Gefahr.

#### **4.10 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10.)**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 10.1 bis NB 10.6). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

## **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 76. Über die Höhe der Kosten ist bereits ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergangen.

## **6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 06.12.2012 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Per E-Mail vom 13.12.2012 antworteten Sie auf die Anhörung vom 06.12.2012 und gaben Ihr Einverständnis zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.

## **V.**

### **Hinweise**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der WEA ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.2 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß

§ 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

## **2. Baurechtliche Hinweise**

- 2.1 Die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher dem Burgenlandkreis, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde von der Bauherrin zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.3 Für Abweichungen von der Genehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Antrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.
- 2.4 Die hier eingeschlossene (Bau)Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).  
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.5 Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Befunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 1 Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodendenkmale zu schützen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Funde nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

### **3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd.
- 3.2 Beim Bereitstellen einer Windenergieanlage auf dem Markt müssen die anzuwendenden Bestimmungen des ProdSG einschließlich der 9. ProdSV (Maschinenverordnung) eingehalten sein. Windenergieanlagen werden von der EG-Maschinenrichtlinie (zurzeit Richtlinie 2006/42 EG) erfasst.
- 3.3 Der Aufzug darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn er auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Sollte es sich bei dem Aufzug um eine Anlage nach der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42 EG handeln, so ist die Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. (§ 14 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. der TRBS 1201 Teil 4)
- 3.4 In der technischen Beschreibung der Anlage in den Antragsunterlagen wird die WEA Enercon E-101 nur mit Nabenhöhen bis 135 m angegeben. Die beantragte WEA hat allerdings eine Nabenhöhe von 149 m.

### **4. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Die anfallenden Aushubabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Entsorgung entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - LAGA 20 i. d. F. v. November 2004) sind zu beachten.
- 4.2 Bei einer Verwertung außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten.
- 4.3 Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 17 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des BBodSchG zu achten ist; hier im Besonderen in Bezug auf:
  - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),

- Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen,
- Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV.
- Da Zuwegungen und Kranstellflächen auf ggf. wieder landwirtschaftlich genutzten Äckern errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, die die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z 0 - Technische Regeln Boden der LAGA 20 (November 2004) erfüllen.

## **5. Hinweise zum Luftfahrtrecht**

- 5.1 Die Genehmigung und die luftfahrtrechtlichen Zustimmungen gelten nur für den im Lageplan der Antragsunterlagen aufgeführten Standort.
- 5.2 Sollten durch die Errichtung und den Betrieb Belange der Streitkräfte berührt werden, hat eine Prüfung durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 i. V. m. §§ 12, 13, 15 - 19 LuftVG).

## **6. Hinweise der Energieversorgung Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)**

Werden durch die Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der MITNETZ Strom notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

**MITNETZ STROM  
Standort Naumburg  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg**

Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

**envia Netzservice GmbH  
Servicecenter Naumburg  
Ansprechpartner: Herr Klug (Tel. 03445/ 751 274)  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg**

einzuholen.

## **7. Hinweis der Gasversorgung MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH**

Die bauausführende Firma hat eine Erkundigungspflicht, auch wenn sich bisher keine Versorgungsanlagen im ausgewiesenen Planungsbereich befinden.

## 8. Hinweise des Straßenverkehrsamtes

Sollte sich im Zuge der Bauausführung (Transport von Baumaschinen und Material) der Gebrauch nutzungsbeschränkter Straßen und Wege erforderlich machen, ist im Vorab eine Klärung mit dem jeweils zuständigen Baulastträger herbeizuführen.

Bei der Berührung öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Maßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Diesem Antrag ist die Sondernutzungserlaubnis des Baulastträgers und der Kommune, ein detaillierter Lage- und Verkehrszeichenplan sowie (falls erforderlich) ein Umleitungsplan beizufügen.

Eine endgültige Zustimmung zur Baumaßnahme kann erst nach dem Vorliegen der konkreten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gegebenheiten erfolgen.

## 9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 62 - 65 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) der Burgenlandkreis als
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - untere Bauaufsichtsbehörde
  - untere Brandschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Straßenverkehrsbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Luftfahrtbehörde

VI.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Trebs



Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der eingereichten Antragsunterlagen
- Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 3 Verteilerverzeichnis

## **Anlage 1**

Folgende Unterlagen wurden übergeben:

Mit Schreiben vom 21.06.12 (PE: 21.06.12)

- 20 BImSchG-Antragsordner, davon 5 Exemplare mit Bauvorlagen
- 10 Exemplare als Kurzform mit dem Auszug aus dem LBP
- 5 komplette LBP
- 1 CD mit LBP
- 3 Ausfertigungen Anlage zu Kapitel 6 Sicherheitsdatenblätter
- 3 Ausfertigungen der gutachtlichen Stellungnahme zur Auswirkung der Nachlaufströmung der von WEA auf Hochspannungsfreileitungen
- Kostenübernahmeerklärung für die öffentliche Bekanntmachung und Stellungnahme der DFS

Im Detail:

### **Ordner 1 Antragsordner**

**Antragsunterlagen zum Antrag der AEZ Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage WEA 7.9 in der Gemarkung Nessa, Flur 4, Flurstück 19/1**

#### **Kapitel 1 Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG**

- **Antragsverzeichnis Formular 0, Inhaltsverzeichnis Blatt 1 - 4**
- Formular 1, Blatt 1 - 3
- Rohbaukosten und Herstellkosten E-101/FBT/149m NH/FG
- Kurzbeschreibung der Baumaßnahme
- Angaben zum Standort:
  - Topografische Übersichtskarte M 1 : 10.000
  - Lageplan mit Abstandsflächen M 1 : 10.000
  - Lageplan M 1 : 5.000
  - Lageplan WEA 7.9 M 1:2500
  - Koordinatentabelle

#### **Kapitel 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**

- Formular 2.2 - Betriebseinheiten, Blatt 1
- Technische Hauptdaten
- Technische Beschreibung der Enercon E-101
- Anlagenkurzbeschreibung E-101
- Turmbeschreibung E-101/BF/147/31/01
- Fundamentbeschreibung E-101/BF/147/31/01
- Betriebsbeschreibung E-101
- Netzanbindung E-101
- Eigenverbrauch E-101
- Maschinenzzeichnungen
  - Ansicht Fertigteilturm
  - Gondelabmessung
  - Gondelschnittzeichnung

### **Kapitel 3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe**

- Informationen zu den Stoffdaten

### **Kapitel 4 Emissions- / Immissionsquellen**

- Formular 4.2 - Emissionsquellen, Blatt 1
- Prognostizierter Schalleistungspegel der Enercon E-101; Betriebsmodus I
- Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen
- Schallimmissionsprognose vom 24.05.2012 (Bericht Nr. 09-2210/09)
- Schattenwurfprognose vom 05.06.2012 (Bericht Nr. 033/042/609/12)
- Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen

### **Kapitel 5 Anlagensicherheit**

- Sicherheitstechnische Betrachtung
  - Funktionsweise und Sicherheitstechnik, Rev. 001
  - Technische Beschreibung / Erkennung Eisansatz, Rev.2, 28.10.2010
  - Bericht über die Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz, Rev. 3, 11.01.2008
- Erdungs- und Blitzschutzsystem der Enercon-Windkraftanlagen

### **Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe**

- Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen an der WEA E-101 E1
- Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe an WEA, Blatt 1
- Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe, Blatt 1
- Formular 3.2 - Stoffidentifikation, Blatt 1
- Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten, Blatt 1
- Sicherheitsdatenblätter

### **Kapitel 7 Angaben zum Abfallentsorgung**

- Angaben zu der Abfallmenge bei der Errichtung einer E-101 Windenergieanlage mit Fertigteilbetonturm
- Abfallentsorgung

### **Kapitel 8 Wasser- und Abwasserwirtschaft**

- Information zur Entstehung von Abwasser

### **Kapitel 9 Angaben zum Arbeitsschutz**

- Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- Arbeitsschutz beim Aufbau von Windkraftanlagen

## **Kapitel 10 Brandschutz, Blitzschutz**

- Brandschutzkonzept BV-Nr. BV 1143-33/10, Index A, vom 17.02.2010 für die Windkraftanlage Enercon E-101 des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug
- Deutscher Feuerwehr Verband - Empfehlung (DFV-Empfehlung)

## **Kapitel 11: leer**

## **Kapitel 12 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA**

- Hinweis auf den gesondert beigefügten LBP

## **Kapitel 13 Angaben zu Prüfung der Umweltverträglichkeit**

- Erklärungen 1 Blatt

## **Kapitel 14 Maßnahmen zur Betriebseinstellung**

- Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung für die Windkraftanlagen Enercon E-101
- Recycling-Methoden zur Entsorgung einer WEA mit einem Betonturm
- Rückbaukostenschätzung
- Formular 14.2 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen

## **Kapitel 15 Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA**

- Bauantrag nach § 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA
- Auszug aus Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer
- Übersicht Baulastgrundstücke WEA 7.9
- Verträge zur Baulast
- Rohbaukosten und Herstellkosten E-101/FBT/149mNh/GF
- Bauvorlageberechtigung für das Land Sachsen-Anhalt / Bestätigung über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- Zuwegung und Kranstellfläche E-101/147m BFT
- Grenzabstandsberechnung für WEA des Typs Enercon E-101 mit 50,5 m Rotorradius und einer Nabenhöhe von 149,00 m
- Standortübersicht / Höhenlage
- Standort mit Koordinaten
- Turbulenzgutachten Rev. 12 vom Juni 2012, Referenz-Nr.F2E-2012-TGP-032, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg

## **Ordner 2 LBP (Landwirtschaftlicher Begleitplan)**

Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 11.05.2012 Erweiterung VRG XXIV „Vier Berge - Teucherner Land“ Zwischenbebauung V Errichtung von 4 WEA (Teil 1) und die Errichtung von 1 WEA (Teil 2), Burgenlandkreis Regioplan, Büro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation Dipl.-Ing. Falko Meyer, Weißenfels

**Ordner 3: UVP, Errichtung von 5 bzw. 6 WEA im VRG XXIV „Vier Berge - Teucherner Land“, Varianten I bis III, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG**

**Hefter** Gutachtliche Stellungnahme zur Auswirkung der Nachlaufströmung der von WEA auf Hochspannungsfreileitungen im Windpark Stößen, Fluid & Energy Engineering & Co. KG Hamburg, 15.06.2012

**Hefter** Anlage zu Kapitel 6 Sicherheitsdatenblätter, AEZ, Juni 2012

**Ordner** Kurzfassung BImSchG-Antrag vom 20.06.2012 mit dem Auszug aus dem LBP

**Kostenübernahmeerklärung** vom 20.06.2012 für die öffentliche Bekanntmachung und Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

### Nachgelieferte Unterlagen

Mail vom 18.07.2012

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Schreiben vom 23.07.2012 durch persönliche Übergabe

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 27.07.2012 (PE: 30.07.2012)

**Stellungnahme der AEZ zur Typenänderung** von Vestas V 112 auf Enercon E-101

27.07.2012 (PE: 30.07.2012)

Schreiben der AEZ: Stellungnahme zur Typenänderung von Vestas V 112 auf Enercon E-101

Mit Schreiben vom 23.08.2012 (PE: 30.08.2012)

**3 Hefte:** (Standicherheit) **Typenprüfung** Enercon E-101, 146,69 m Betonfertigteilturm, Nabhöhe 149,00 m, Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich

Persönliche Übergabe ohne Anschreiben am 05.09.2012

3 weitere Exemplare **Kurzfassung BImSchG-Antrag**

Mail vom 02.11.2012

- Standortübersicht Höhenlage 201,80 m NN
- Aussage, dass die Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA gleich durch Bürgschaftshinterlegung vor Erteilung der Genehmigung erfolgen wird

12.11.12 (PE: 12.11.2012) Baugrundgutachten und notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung für Flurstück 14/1 an das Bauordnungsamt im Landratsamt

Mit Schreiben vom 10.12.2012 (PE: 11.12.2012) und Übertragungsvertrag mit der AEZ Planungs GmbH & Co. KG vom 07.12.2012 zeigte die WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co. KG die Übernahme der Antragstellung der Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten an.

Per Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 10.12.2012 wurde mitgeteilt, dass die geforderte Baulasterklärung der BVVG vom 27.11.2012 für das Flurstück 20/4 der Gemarkung Nessa, Flur 4, im Bauordnungsamt des Landkreises vorgelegt wurde, und dass damit die Eintragungsverfügung des Burgenlandkreises vom 10.12.2012 erfüllt ist

Durch Mail vom 13.12.2012 antworteten Sie auf die Anhörung vom 06.12.12 und gaben Ihr Einverständnis zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.

Am 20.12.2012 hinterlegten Sie die vor Erteilung der Genehmigung geforderte Rückbau-Sicherheitsleistungsbürgschaft der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Halle, vom 18.12.2012 (vgl. Nebenbestimmung III.2.2)

**Anlage 2****Rechtsquellenverzeichnis**

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)
<b>Abf ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)
<b>AllGO LSA</b>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), keine Änderung bekannt
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
<b>ASR A3.4</b>	Technische Regeln für Arbeitsstätten A3.4 (ASR A3.4) - Beleuchtung, Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr. 16/2011, S. 303)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3759, 3816)
<b>BauVorIVO</b>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
<b>BBodSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

**Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C22 „Bauarbeiten“ vom Dezember 2010**

- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG LSA** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EEG** Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754)

<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), keine Änderung bekannt
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz () des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)
<b>LAGA 20</b>	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln- LAGA 20 i. d. F. v. Nov. 2004
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)
<b>LwG LSA</b>	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
<b>ProdSG</b>	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt ( <u>Produktsicherheitsgesetz</u> – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
<b>9. ProdSV</b>	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz ( <u>Maschinenverordnung</u> - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
<b>R 92/43/EWG</b>	Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
<b>Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle</b>	in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe April 2007** (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 33 vom 16.07.2007, S. 674)
- TRBS 1201 Teil 4** Technische Regeln für Betriebssicherheit 1201 Teil 4 (TRBS 1201 Teil 4) – Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2009 (GMBI. Nr. 77/2009 S. 1598)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- VaWS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819, 2012 S. 40)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**  
vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1577)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom am 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- ZustVO GewAIR** Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

**ZustVO SOG**

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520)

### Anlage 3

Originalausfertigungen:

WP Sachsen-Anhalt Süd Zwölf GmbH & Co. KG  
Alttröglitz  
Hauptstraße 30  
06729 Elsteraue

Burgenlandkreis  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Kopien:

Burgenlandkreis per Umlauf:

- Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Amt für Natur- und Gewässerschutz
- Bauordnungsamt
- Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsamt

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

- Referat 307
- Referat 309

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern  
Markt 21  
06682 Teuchern

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 34  
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Dez. 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brundert-Str. 4  
06132 Halle (Saale)

Bundeswehr Wehrbereichsverwaltung Ost  
Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg

BNetzA Berlin  
Referat 226  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

GDMcom mbH  
Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH  
Vangerowstr. 18  
69115 Heidelberg

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Netzregion Sachsen-Anhalt  
Steinkreuzweg 9  
06618 Naumburg

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH  
Bereich Netzservice, FB Hochdruckanlagen  
Industriestraße 10  
06184 Kabelsketal

50Hertz Transmission GmbH  
TG Netzbetrieb  
Eichenstraße 3A  
12435 Berlin

WiMee-Connect GmbH  
E-Plus-Strasse 1  
40472 Düsseldorf

GASCADE Gastransport GmbH,  
Abteilung GNT,  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel

Ericsson Services GmbH  
Contract Handling Group  
Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
Rheinstraße 15  
14513 Teltow

Vodafone D2 GmbH  
Abteilung TFA  
Am Seestern 1  
40547 Düsseldorf